

12.03.2013

## Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

### **Gesetz zur Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollgesetz)**

#### **A Problem**

Nach § 47 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit

1. von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
2. von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlaubt somit die erstinstanzliche Überprüfung der Vereinbarkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsnormen durch das Oberverwaltungsgericht, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Eine solche Bestimmung fehlt indes für NRW. Im Gegensatz zu sämtlichen anderen deutschen Flächenländern verfügt Nordrhein-Westfalen damit bisher nicht über eine Überprüfungsmöglichkeit für nicht-bau(planungs)rechtliches untergesetzliches Landesrecht. Lediglich die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben bisher ebenfalls keine entsprechende Regelung getroffen.

In Zeiten stetig anwachsender Überlegungen zu sinnvoller und sachgerechter Bürgerbeteiligung durch Erweiterung oder Neueinführung direktdemokratischer und plebiszitärer Elemente auf der Ebene des einfachen Rechts und des Verfassungsrecht erscheint es geboten, vorhandene Lücken im Rechtsschutzsystem des öffentlichen Rechts zu Gunsten der Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen zu schließen. Nicht allein gebietet Art. 19 Abs. 4 GG die Gewährleistung eines effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutzes; die Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle erweist sich vielmehr auch als Weg zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes der Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen, da mit seiner Einführung die bereits bestehende bundesrechtliche Regelung des § 47 VwGO in vollem Umfange zur Anwendung gelangt und danach jeder, der durch eine untergesetzliche Rechtsnorm in eigenen Rechten betroffen ist, deren Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht erreichen kann.

Datum des Originals: 12.03.2013/Ausgegeben: 14.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Somit wird durch die Schließung der bestehenden Anwendbarkeitslücke im Rahmen des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Justizgewährungspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen bekräftigt und der grundrechtlich gesicherten Position des um Rechtsschutz nachsuchenden Bürgers Rechnung getragen.

## **B Lösung**

Eine Schließung der Rechtsschutzlücke wird durch Einführung der Möglichkeit zur oberverwaltungsgerichtlichen Kontrolle untergesetzlicher Rechtsnormen bewirkt.

## **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes. Dies ist im Hinblick auf das Grundrecht auf Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht geboten.

## **D Kosten**

Kosten können allenfalls durch eine Steigerung der Zahl der bei dem Oberverwaltungsgericht anfallenden Verfahren und insoweit ggf. erforderlich werdende Planstellen für Richter und Justizpersonal anfallen. Dem stehen jedoch Entlastungen der Verwaltungsgerichte von Einzelverfahren, in denen die Ungültigkeit untergesetzlicher Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, sowie die überragende Bedeutung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie gegenüber.

## **E Zuständigkeiten**

Zuständig ist das Justizministerium. Beteiligt ist das Finanzministerium.

## **F Konnexitätsprinzip**

Eine Ausgleichspflicht ergibt sich aus der vorgesehenen Neuregelung nicht.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen finanziell nicht betroffen.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollgesetz)**

#### **Artikel 1 Änderung des Justizgesetzes**

Das **Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)** vom 26. Januar 2010, GV. NRW. S. 30, SGV. NRW. 304, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), in Kraft getreten am 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

Hinter § 109 wird ein neuer § 109 a eingefügt. Dieser erhält den folgenden Wortlaut:

#### **„§ 109 a Normenkontrolle**

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)**



## Begründung

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlaubt die erstinstanzliche Überprüfung der Vereinbarkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsnormen durch das Oberverwaltungsgericht, sofern das Landesrecht dies bestimmt. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO enthält eine entsprechende Bestimmung für Satzungen und gewisse Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches erlassen werden.

Im Gegensatz zu sämtlichen anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland verfügt Nordrhein-Westfalen bisher nicht über eine Überprüfungsmöglichkeit für nicht-bau(planungs)rechtliches untergesetzliches Landesrecht. Lediglich die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben bisher ebenfalls keine entsprechende Regelung getroffen.

Hoffmann hat in: Praxis der Kommunalverwaltung, Rechtsstand Juni 2009, zu dem in Bezug auf den neu einzufügenden § 109 a JustG inhaltsgleichen § 15 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Normenkontrolle es dem Rechtssuchenden ermöglicht, die Rechtmäßigkeit oder Gültigkeit einer Norm unmittelbar zum Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu machen, ohne erst den Erlass einer auf die Norm gestützten belastenden Entscheidung und ihre inzidente Prüfung durch die Verwaltungsgerichte abwarten zu müssen. Erklärt das Oberverwaltungsgericht die angegriffene Rechtsvorschrift für nichtig, steht die Ungültigkeit der Vorschrift nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gegenüber jedermann fest, ist von allen Gerichten und Behörden zu beachten und steht - bei unveränderter Sach- und Rechtslage - dem Erlass einer inhaltsgleichen Rechtsvorschrift entgegen (§§ 47 Abs. 5 Satz 2 und 3, 183 VwGO). Das Normenkontrollverfahren bietet also nicht nur die Möglichkeit eines frühzeitigen und effektiven Rechtsschutzes, es dient auch der Entlastung der Verwaltungsgerichte von Einzelverfahren, in denen die Ungültigkeit untergesetzlicher Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Normenkontrolle bedingt überdies auch eine Stärkung der Rechtsschutzgarantien zu Gunsten des Bürgers, da eine im Bereich untergesetzlicher Rechtsnormen in Nordrhein-Westfalen bisher bestehende Lücke geschlossen wird. Zwar zwingt die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie nicht zur Einführung konkreter, auf eine bestimmte Leistung, Gestaltung oder Feststellung gerichteter Rechtsbehelfe; die Kontrolle untergesetzlichen Rechts hat sich in der Praxis aufgrund ihrer vorbezeichneten inter-omnes-Wirkung indes als sehr wirkungsvoll erwiesen.

Im Übrigen bezieht sich diese durch das Bundesrecht ausdrücklich in Gestalt des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zu Gunsten der Länder vorgegebene Möglichkeit nur auf solche Rechtsnormen, die nicht durch ein Parlament als förmlichem und unmittelbar demokratisch legitimiertem Gesetzgeber, sondern durch juristische Personen der Exekutive erlassen wurden, namentlich Satzungen als Rechtssätze eines Verwaltungsträgers zur Regelung eigener Angelegenheiten und Rechtsverordnungen. Da bei diesen lediglich im materiellen Sinne als Gesetz zu bezeichnenden Vorschriften die Verwaltung - wenngleich aufgrund formell-gesetzlicher Ermächtigung - eigene abstrakt-generelle und verbindliche Rechtssätze erlässt, die lediglich mittelbar über die formell-gesetzliche Ermächtigung zu ihrem Erlass demokratischer Legitimation unterliegen, erscheint die Einführung der gerichtlichen Kontrolle auch geboten.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dirk Wedel  
Kai Abruszat

und Fraktion